



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Vereinigung Kantonaler Feuerver-
sicherungen
Fachkommission Brandschutzvor-
schriften
Bundesgasse 20
3001 Bern

Luzern, 28. März 2014

Protokoll-Nr.: 367

**Gesamtrevision der Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF: Politi-
sche Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Januar 2014 haben Sie die Kantone eingeladen, sich zur Gesamt-
revision der Schweizerischen Brandschutzvorschriften zu äussern.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern der
Gesamtrevision der Schweizerischen Brandschutzvorschriften in weiten Teilen zustimmen
kann.

Wenn wir heute die Vorlage mit den Zielvorgaben des Interkantonalen Organs Technische
Handelshemmnisse (IOTH) messen, stellen wir fest, dass die Ziele zu einem grossen Teil
erreicht werden. Das heutige Sicherheitsniveau bezüglich Personenschutz wird mit den neu-
en Brandschutzvorschriften beibehalten, was wir sehr begrüessen. Die Herausgabe des über-
arbeiteten Vorschriftenwerkes erfolgt weiterhin in der heutigen Strukturform (Norm, Richtlinien,
Erläuterungen usw.). Der aktuelle Stand der Technik und die sich in der Zwischenzeit weiter
entwickelte Normung ist - soweit wir dies beurteilen können - berücksichtigt.

Anders verhält es sich dagegen bei der vierten Zielvorgabe des IOTH, wonach eine sorgfälti-
ge wirtschaftliche Optimierung der Anforderungen aus Gründen der volkswirtschaftlichen Ak-
zeptanz und Glaubwürdigkeit anzustreben ist. Dieses Ziel wird mit Blick auf die nach wie vor
erhebliche Regelungsdichte nicht erreicht. Wir befürworten zwar als ersten Schritt in Rich-
tung Liberalisierung den grundsätzlichen Verzicht auf zusätzliche Brandschutzmassnahmen
für Gebäude mit geringen Abmessungen. Wir stellen aber gleichzeitig deutlich gestiegene
Anforderungen an Planer und Ausführende und die zusätzliche "Bürokratie" im Rahmen der
Qualitätssicherung im Brandschutz fest. Auch wenn 80 bis 90 Prozent der Bauten mit Brand-
schutzmassnahmen nach Standartkonzept abgewickelt werden können, sind auch bei den
übrigen Bauten, die massgeschneiderte Ingenieur-Brandschutzkonzepte erforderlich ma-
chen, Vereinfachungen anzustreben und volkswirtschaftlich nicht verantwortbare Folgekos-
ten zu vermeiden. Immerhin ist es noch vertretbar, wenn bei komplexen Bauten (beispiels-
weise ein Shopping-Center, Wohnhochhäuser oder grössere Gewerbebauten) sowohl die
Planung wie auch die Qualitätssicherung nur noch von Personen mit einer VKF-Anerken-
nung zum Brandschutzexperten bearbeitet werden sollen.

Die Richtlinie "Baustoffe und Bauteile" ist nicht nur schwer lesbar, sondern hat für die Praxis auch einschneidende Folgen. Sie ist daher nochmals zu überarbeiten und vor allem praxisgerechter und auch verständlicher zu gestalten. Im Weiteren sollte aus unserer Sicht auch die Richtlinie zur Qualitätssicherung nochmals auf Notwendigkeit, Verständlichkeit und Lesbarkeit überprüft werden.

Wir erlauben uns noch folgende Bemerkung anzuführen: Fluchtweglängen nach Arbeitsgesetz und nach den neuen Brandschutzvorschriften 2015 sollen inskünftig unterschiedlich berechnet werden. Wir ersuchen Sie, diese Differenzen mit dem SECO zu bereinigen und die Revision der Brandschutzvorschriften inhaltlich und zeitlich mit jener zu den Verordnungen zum Arbeitsgesetz in dieser Sache abzustimmen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Überlegungen bei der Weiterbearbeitung dieser Brandschutzvorschriften gebührend berücksichtigen können und danken Ihnen dafür.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

Per E-Mail an: rene.stuedle@vkf.ch

Beilage:
- Fragebogen